



Hygienekonzept für die Nutzung der städtischen Bürgerhäuser der Stadt Limburg während der Corona-Pandemie

Inhalt

- 1. Unterweisung
- 2. Organisation der Nutzung
- 3. Persönliche Hygiene
- 4. Raumhygiene/Infektionsschutz
- 5. Hygiene im Sanitärbereich
- 6. Wegeführung
- 7. Meldepflicht
- Allgemeines

Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept gilt für alle städtischen Bürgerhäusern und ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie für die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Kontrollen hierzu können jederzeit auch unangekündigt stattfinden.

Sollten die Regelungen <u>nicht</u> eingehalten werden, muss die Nutzung eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot. Zugleich kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregelungen in den Gebäuden zu beachten. Soweit der Nutzer auch eigene Hygieneregelungen wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische Hygienepläne) aufzustellen hat, gilt der vom Nutzer erstellte Hygieneplan, als Ergänzung zu diesem Hygienekonzept. Der vom Nutzer zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.





1. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass der verantwortliche Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den restlichen Nutzern erläutert sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermittelt.

Alle Nutzer sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche der Veranstaltung die übrigen Nutzer auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

2. Organisation der Nutzung

Um den Begegnungsverkehr in und um das Gebäude und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat für regelmäßige Nutzungen zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit um insgesamt 20 Minuten verkürzt wird (10 Minuten vor Beginn der Nutzung und 10 Minuten nach der Nutzung - siehe 4.3 Lüften).

Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass nach dem Lüften, alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind. In dieser Zeit findet auch grundsätzlich eine Lüftung der Turnhalle statt, sofern dies möglich ist. Die Lüftung muss spätestens nach 1,5 Stunden Nutzung für 20 Minuten durchgeführt werden. Während dieser Zeit müssen die Nutzer außerhalb des Gebäudes sein.

Zuschauer sind nicht erlaubt. Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Schulsportunterricht, die Dauernutzer und Veranstaltungen, die von der Stadt angeordnet werden, haben grundsätzlich Vorrang.

Die Nutzung der Umkleidekabinen, Waschräume und Duschen ist grundsätzlich verboten. Lediglich die Nutzung der Toiletten mit den sich unmittelbar dort befindenden Waschbecken ist gestattet.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder





Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb eines Gebäudes der Stadt Limburg muss, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske), vor und nach Benutzung von Sportgeräten.
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum.

Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.





 Der Verantwortliche wirkt darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

4. Raumhygiene/Infektionsschutz

4.1 Abstand

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 3 Meter, eingehalten werden.

4.2 Geltung besonderer weiterer Nutzungsbeschränkungen:

Sportliche/ gymnastische Aktivitäten:

Insbesondere bei sportlichen und gymnastischen Aktivitäten, muss gesichert sein, dass pro Person eine freie Fläche von 10 qm in dem Raum vorhanden ist. Die verantwortlichen Personen haben darauf zu achten, dass dies eingehalten wird und bei Bedarf nach oben angepasst wird.

Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

Musikunterricht

Für die Nutzung der Räume für den Musikunterricht durch Dritte darf nur Einzelunterricht oder Unterricht bis zu einer Gruppengröße von maximal 5 Personen und 1 Lehrkraft erteilt werden.

Musikunterricht darf nur im Sitzen stattfinden.

Bei Blasinstrumentenspiel muss der Abstand mindestens 3 Meter zwischen den Personen betragen und die Instrumente sollen nicht in Richtung anderer Personen zeigen. Soweit sich dies nicht sicherstellen lässt, ist ein Spuckschutz zwischen Spieler und Lehrkraft aufzustellen, der Abstand von 2 m darf dabei dennoch nicht unterschritten werden.

Der Abstand zwischen den Beteiligten muss beim Musikunterricht ansonsten mindestens 2 Meter betragen.

Sitzveranstaltungen:

Soweit bei der geplanten Nutzung feste Plätze eigenommen werden, bedeutet dies, dass die Tische in den Räumen entsprechend weit zwecks Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Abstände auseinandergestellt werden müssen. Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.





Bei einer Sitzveranstaltung ist eine personalisierte Sitzplatzvergabe vorgeschrieben, bei der darauf zu achten ist, dass die Vorgaben des § 1 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07.05.2020, in der Fassung vom 06.07.2020 eingehalten werden.

§ 1 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07.05.2020 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenanzahl untersagt.

Gebäude	Raum	Höchstzahl
Bürgerhaus Ahlbach	ehem. Gaststätte	32 Personen
	Saal	85 Personen
Bürgerhaus Dietkirchen	Foyer	37 Personen
	Saal	93 Personen
Bürgerhaus Eschhofen	Mehrzweckraum	18 Personen
	Saal	83 Personen
Bürgerhaus Linter	beide Gesellschaftsräume	33 Personen
	Saal	97 Personen
Bürgerhaus Offheim	Ortsbeiratszimmer	11 Personen
	kl. Saal	33 Personen
	gr. Saal	90 Personen





4.3 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

4.4. Reinigung /Hygiene-Notfallkit

Es findet von Seiten der Stadtverwaltung keine Reinigung nach einer Nutzung statt. Der Nutzer muss selbst für die Hygiene sorgen.

Alle benutzen Gegenstände, z. B. Tische, Stühle, Türklinken, Stuhlwagen, Tischwagen usw. müssen nach der Nutzung desinfiziert werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

5. Hygiene im Sanitärbereich

Jeder Nutzer ist selbst für die Hygienematerialien, incl. Desinfektionsmittel zuständig. Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Nutzer haben darauf zu achten.

6. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem gesamten Gelände der jeweiligen städtischen Einrichtungen kommt.

Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

Personen, die nicht zu den eigentlichen Teilnehmern der Veranstaltung gehören (z. B. Eltern, die ihre Kinder abholen wollen) sollten die städtischen Einrichtungen nicht betreten.





7. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend zu melden.

Stadtbauamt Frau Diana Ruoff Tel. 06431 203 379 diana.ruoff@stadt.limburg.de

8. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

Hiermit bestätige ich, das Hygienekonzept gelesen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich zur Einhaltung aller vorgenannten Regeln.	
Datum und Unterschrift	